

Innsbruck, 12.11.2021/ RK

Information Abteilung Leistungssport

04 / 2021-22

COVID-19 Maßnahmen – 2-G im Sport

Liebe Sportfreunde,

die mit 08.11.2021 in Kraft getretenen neuen Covid-19 Präventionsmaßnahmen der Bundesregierung bringen einige offene Fragen mit sich, welche wir nachstehend beantworten möchten:

Ab welchem Alter gilt die 2-G Regel?

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (bis zur 9. Schulstufe) haben mit dem Ninja-Pass Zutritt etwa zu Sportstätten als auch Seilbahnen. Nach Beendigung des neunten Schuljahres benötigen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

Welche Nachweise gelten bei der 2-G Regel?

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf- Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein. Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweise 270 Tage.
- Immunisierung durch eine Impfung:
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage. Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Johnson & Johnson verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

Maßnahmen und Ausnahmen für den Spitzensport & berufliche Tätigkeit:

Prinzipiell gilt seit 08.11. 2021 die 2-G Regel. Sowohl für den Spitzensport als auch die „berufliche Tätigkeit“ gelten gesonderte Maßnahmen, mitunter ist auch weiterhin eine 3-G Regelung lt. Verordnung möglich. **Der ÖSV gibt für seine Sparten und Aktivitäten allerdings eine 2,5-G Regel vor, dies bedeutet, dass ausschließlich PCR-Tests als Nachweis anerkannt werden (Antigentests NICHT).**

Spitzensport lt. BSVG 2017 wird wie folgt definiert: „Leistungssport / Spitzensport ist wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen zu erbringen.“

In Abstimmung mit dem Bundesministerium fallen innerhalb der vom ÖSV umfassten Sparten jedenfalls folgende Personengruppen unter die Regelung „Spitzensport“:

- Alle Aktiven der ÖSV Kader und Fördergruppen
- Alle Aktiven der LSV-Kader
- Oberstufenschülerinnen der Schwerpunktschulen
- Aktive, die nationale Höchstleistungen in ihren Altersstufen erbringen

Bestätigungen über den Status „SpitzensportlerIn“ werden ausschließlich für folgende Altersgruppen ausgestellt, welche aktuell nicht die 2-G Regel erfüllen:

- ÖSV-KaderathletInnen sowie deren TrainerInnen und BetreuerInnen (Ausstellung der Bestätigung durch den ÖSV)
- SportlerInnen zwischen 15 und 18 Jahren (Ausstellung der Bestätigung durch den jeweiligen LSV)
 - Alle anderen Altersgruppen werden vorerst NICHT als Spitzensportler kategorisiert!

TrainerInnen und BetreuerInnen, unerlässlich ob im Spitzen- oder Breitensport, erfüllen mit ihrer Funktion eine **berufliche Tätigkeit** und somit gilt auch für diese die 2,5-G Regel.

Bestätigungen* über die Berufliche Tätigkeit sind von folgenden Organisationen (Arbeit-/Auftraggeber) auszustellen und dienen der etwaigen Vorlage bei Beherbergungsbetrieben & Lifanlagen.

- ÖSV TrainerInnen & BetreuerInnen = ÖSV
- LSV TrainerInnen & BetreuerInnen = LSV
- TrainerInnen & BetreuerInnen in Schwerpunktschulen = Schwerpunktschule
- VereinstrainerInnen = der jeweilige Verein

**eine Vorlage wird vom ÖSV zur Verfügung gestellt*

Zugang zu Sportstätten, Lifanlagen und Beherbergungsbetrieben durch SportlerInnen:

Zutritt zu nicht öffentlichen Sportanlagen / Sportstätten / Lifanlagen / Beherbergungsbetrieben möglich wenn:				
	Genesen	Geimpft	Getestet	Anmerkung
bis 12 Jahre*			Kein Nachweis notwendig	Unter 12-Jährige sind von der Nachweispflicht befreit
12-15 Jahre	✓	✓	Ninja-Pass*	*solange im schulpflichtigen Alter
15-18 Jahre	✓	✓	PCR Test* max. 72h alt ab Testabnahme	*nur für SpitzensportlerInnen lt. BSVG 2017 bzw. Schüler von Schwerpunktschulen zum Zweck des Schulbesuchs
Erwachsene	✓	✓	PCR Test* max. 72h alt ab Testabnahme	*nur für SpitzensportlerInnen lt. BSVG 2017
Masters	✓	✓		

Zugang zu Sportstätten, Lifтанlagen und Beherbergungsbetrieben durch TrainerInnen:

TrainerInnen und BetreuerInnen, welche die Sportstätte, Lifтанlagen, dgl.. als „Ort der beruflichen Tätigkeit“ betreten, somit ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und nicht den 2-G Nachweis erfüllen benötigen einen gültigen PCR Test Nachweis (max. 72 h alt) inkl. einer Bestätigung über die berufliche Tätigkeit.

Alle Personengruppen (egal ob SportlerInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen, usw.), welche die 2-G Regel erfüllen, benötigen KEINEN gesonderte Bestätigung!

Wir empfehlen die Verwendung der App „Grüner Pass“ als 2-G Nachweis!

Welche Maßnahmen gelten für Veranstaltungen?

- Für Veranstaltungen mit mehr als 25 TeilnehmerInnen gilt die 2-G-Regel.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Welche Maßnahmen gelten für Veranstaltungen im Spitzensport?

Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf...), bei denen ausschließlich SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 Sport ausüben, sind ohne Personenbeschränkungen zulässig.

Der/Die VeranstalterIn hat für diese Personen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen (siehe FAQ „Wann wird ein COVID-19-Präventionskonzept für die Sportausübung benötigt? Was muss es enthalten?“) und eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen.

SpitzensportlerInnen sowie deren TrainerInnen und BetreuerInnen haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können.

Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

Detaillierte Maßnahmen, Muster-Präventionskonzepte, uvm. rund um das Thema Veranstaltungen auf allen Leistungsklassen werden in den nächsten Wochen allen Veranstaltern bereitgestellt.

Wir bitten um Verständnis, dass die aktuelle Situation sehr dynamisch ist und sich die Maßnahmen täglich ändern können!

Sport in Corona Zeiten: Sport Austria bietet unter diesem Link stets einen sehr guten Überblick über zahlreiche Fragen: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/fag-coronakrise/>

Mit sportlichen Grüßen aus Innsbruck

Roman Kuss
Leitung Leistungssport